

**Weitere Informationen entnehmen  
Sie bitte den ergänzenden  
Hinweisen im Anhang.**



Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR · Postfach 10 04 53 · 47004 Duisburg

**1** Frau/Herrn/Firma  
Peter Mustermann  
Musterstr. 76  
47059 DUISBURG

11.09.2017

**2** **Kundennummer:** 9004xxxx  
**Abrechnungskonto:** 4105xxxx  
**Bescheid-Nr.:** 3001361xxxx  
(bitte bei Zahlung angeben)

### Abfallentsorgungsgebührenbescheid

**3** für das Grundstück Musterstr. 76

**4** Eigentümer/Erbbauberechtigter/Gebührenpflichtiger:  
Frau/Herrn/Firma  
Peter Mustermann  
Musterstr. 76  
47059 DUISBURG

**5** Grundstücksnummer: 3152xxx  
**6** Gesamtgröße (m2): 552  
Gemarkung: 3306 (Homberg)  
Flur: 0xx  
Flurstück(e): 0xxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. g. Grundstück werden für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 die nachfolgend aufgeführten Abfallentsorgungsgebühren festgesetzt:

<b>7</b>	Menge	Leistung	Jahresgebühr/Beh	Gebühr
	1,00	01.01.2015 - 31.12.2015 Rolltonne 120l Restmüll 14-TÄGLICHE LEERUNG <b>8</b> Anfallstelle: Musterstr. 76 <b>9</b> Standplatz: Musterstr. 76	<b>10</b> 152,56 EUR	<b>11</b> 152,56 EUR

**12** **Abfallentsorgungsgebühren für Abfalleistungsgebühr insgesamt 152,56 EUR**

<b>14</b>	Menge	Grundgebühr <b>13</b>	Jahresgebühr/ Nutzungseinheit	Gebühr
	1,00	01.01.2015 - 31.12.2015 Grundgebühr(en)	<b>15</b> 34,68 EUR	<b>16</b> 34,68 EUR

Zeitraum	Anzahl Nutzungseinheiten (Privathaushalte / zweckbest. Gemeinschaftswohnanlagen)	Anzahl Nutzungseinheiten Gewerbe / sonst. Einrichtungen
01.01.2015 - 31.12.2015	<b>17</b> 1	<b>18</b> 0

**Abfallentsorgungsgebühren für Grundgebühr insgesamt 34,68 EUR**

**19** **Abfallentsorgungsgebühren insgesamt 187,24 EUR**

<b>20</b>	Die Gebühren werden fällig:
	Sofort mit Bekanntgabe
	187,24 EUR

**21** Dieser Bescheid ersetzt alle vorangegangenen Bescheide für den o.g. Zeitraum.

**Hausanschrift**  
Schifferstraße 190  
47059 Duisburg  
Tel. (0203) 283 - 3000  
Fax (0203) 283 - 3584  
  
**Internet**  
www.wirtschaftsbetriebe-  
duisburg.de

**Eingang**  
Schifferstr. 190  
  
**Infotelefon**  
(0203) 283 - 3000  
**Kundenservice**  
(0203) 283 - 4000  
**Sperrgutabholung**  
(0203) 283 - 5000

**Vorsitzender des  
Verwaltungsrats**  
Carsten Tum  
  
**Vorstand**  
Thomas Patermann  
(Sprecher des Vorstands)  
Uwe Linsen

**Handelsregister**  
Amtsgericht Duisburg  
HRA 9978  
**Steuer-Nr.**  
109/5800/0754  
**USt-IdNr.**  
DE252359155  
**Gläubiger-ID**  
DE76 ZZZO 0000 0640 76

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Duisburg  
IBAN DE62 3505 0000 0200 1155 66  
BIC DUISDE33XXX  
  
Commerzbank  
IBAN DE92 3508 0070 0242 5178 00  
BIC DRESDEFF350

Seite 1 von 2

Deutsche Bank  
IBAN DE53 3507 0030 0319 3935 00  
BIC DEUTDE350

Dieser Gebührenbescheid wird vom Vorstand der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts erlassen.

### Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage(n) für diesen Bescheid ist/sind die für die jeweilige(n) Gebührenart(en) geltende(n) Satzung(en) in der jeweils gültigen Fassung:

- Abfallentsorgungssatzung
- Abfallentsorgungsgebührensatzung
- Abwasserbeseitigungssatzung
- Abwassergebührensatzung
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR, Postfach 10 04 53, 47004 Duisburg, oder Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, einzulegen.

### Hinweise

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ein per E-Mail eingelegter Widerspruch gegen diesen Bescheid erfüllt nicht die Formvorschriften des § 70 Abs. 1 VwGO und ist daher unwirksam.

Bitte beachten Sie, dass gem. § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) das Einlegen eines Widerspruchs nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühren befreit.

Soweit in diesem Bescheid Bezeichnungen für Personen in der männlichen Form verwendet werden, beziehen sich diese auf Angehörige beider Geschlechter. Dies begründet sich ausschließlich durch eine bessere Lesbarkeit, ohne damit die Gleichstellung der Geschlechter in Frage zu stellen.

### Gesamtschuldnerschaft

Gibt es mehrere Gebührenpflichtige hinsichtlich der/des Grundstücke(s), so sind diese Gesamtschuldner.

### Zahlungen

Die Gebühren sind zu den auf der Gebührenübersicht angegebenen Fälligkeiten unter Angabe des Abrechnungskontos und der Bescheidnummer an die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR zu entrichten.

Bitte halten Sie die Fälligkeitstermine unbedingt ein. So vermeiden Sie Mahngebühren, Säumniszuschläge und Vollstreckungsgebühren. Die Gebühren sind grundsätzlich quartalsweise zu zahlen. Auf Wunsch können sie auch am 01.07. jeden Jahres in einer Summe gezahlt werden. Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, teilen Sie uns dies bitte mit. Der Antrag ist bis zum 30.09. mit Wirkung für die Folgejahre zu stellen.

Nutzen Sie die Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens. Sie sparen Zeit und Wege, wenn Sie fällige Gebühren von Ihrem Girokonto abbuchen lassen.

### Beratungsstelle der Stadt Duisburg für Menschen mit Behinderungen



Seheingeschränkte Menschen haben das Recht, Dokumente der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR in einer für sie wahrnehmbaren Form (Brailleschrift, Großdruck, elektronische Informationstechnik wie CDs u. a.) kostenfrei zu erhalten, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.



Hör- und spracheingeschränkte Menschen haben das Recht, zur Kommunikation mit der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR die deutsche Gebärdensprache oder lautsprachebegleitende Gebärden zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Die angemessenen Kosten werden unter diesen Voraussetzungen von der Stadtverwaltung getragen.

Betroffene Bürgerinnen und Bürger können ihren Unterstützungsbedarf formlos beantragen bei der:

Beratungsstelle der Stadt Duisburg für Menschen mit Behinderungen  
Telefon: (0203) 94000  
Gehörlosenfax (0203) 283-2374  
E-Mail: kommunikation-ohne-barrieren@stadt-duisburg.de

Frau/Herrn/Firma  
Peter Mustermann  
Musterstr. 76  
47059 DUISBURG



**Kundennummer:** 9004xxxx  
**Abrechnungskonto:** 4105xxxx  
**Bescheid-Nr.:** 3001361xxxx  
(bitte bei Zahlung angeben)

## Abfallentsorgungsgebührenbescheid für das Grundstück Musterstr. 76

Eigentümer/Erbbauberechtigter/Gebührenpflichtiger:  
Frau/Herrn/Firma  
Peter Mustermann  
Musterstr. 76  
47059 DUISBURG

Grundstücksnummer: 315xxxx  
Gesamtgröße (m2): 552  
Gemarkung: 3306 (Homburg)  
Flur: 0xx  
Flurstück(e): 0xxx

**22** Sollte Ihr Abrechnungskonto kein Guthaben aufweisen, werden wir die Beträge zu dem angegebenen Fälligkeitstermin von Ihrem Konto mit der IBAN XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX9010 bei der Musterbank abbuchen. Ihre Mandatsreferenznummer lautet WBDCA0000000xxxxx. Ein eventuelles Guthaben werden wir Ihnen auf dieses Konto erstatten.

Von Ihnen bereits geleistete Zahlungen sind in diesem Bescheid nicht berücksichtigt. Diese Gebührenübersicht beinhaltet keine eventuell festgesetzten Säumniszuschläge und Mahngebühren.

Mit freundlichen Grüßen  
Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR

Dieser Gebührenbescheid wird vom Vorstand der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts erlassen.

## Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage(n) für diesen Bescheid ist/sind die für die jeweilige(n) Gebührenart(en) geltende(n) Satzung(en) in der jeweils gültigen Fassung:

- Abfallentsorgungssatzung
- Abfallentsorgungsgebührensatzung
- Abwasserbeseitigungssatzung
- Abwassergebührensatzung
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR, Postfach 10 04 53, 47004 Duisburg, oder Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, einzulegen.

## Hinweise

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ein per E-Mail eingelegter Widerspruch gegen diesen Bescheid erfüllt nicht die Formvorschriften des § 70 Abs. 1 VwGO und ist daher unwirksam.

Bitte beachten Sie, dass gem. § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) das Einlegen eines Widerspruchs nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühren befreit.

Soweit in diesem Bescheid Bezeichnungen für Personen in der männlichen Form verwendet werden, beziehen sich diese auf Angehörige beider Geschlechter. Dies begründet sich ausschließlich durch eine bessere Lesbarkeit, ohne damit die Gleichstellung der Geschlechter in Frage zu stellen.

## Gesamtschuldnerschaft

Gibt es mehrere Gebührenpflichtige hinsichtlich der/des Grundstücke(s), so sind diese Gesamtschuldner.

## Zahlungen

Die Gebühren sind zu den auf der Gebührenübersicht angegebenen Fälligkeiten unter Angabe des Abrechnungskontos und der Bescheidnummer an die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR zu entrichten.

Bitte halten Sie die Fälligkeitstermine unbedingt ein. So vermeiden Sie Mahngebühren, Säumniszuschläge und Vollstreckungsgebühren. Die Gebühren sind grundsätzlich quartalsweise zu zahlen. Auf Wunsch können sie auch am 01.07. jeden Jahres in einer Summe gezahlt werden. Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, teilen Sie uns dies bitte mit. Der Antrag ist bis zum 30.09. mit Wirkung für die Folgejahre zu stellen.

Nutzen Sie die Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens. Sie sparen Zeit und Wege, wenn Sie fällige Gebühren von Ihrem Girokonto abbuchen lassen.

## Beratungsstelle der Stadt Duisburg für Menschen mit Behinderungen



Seheingeschränkte Menschen haben das Recht, Dokumente der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR in einer für sie wahrnehmbaren Form (Brailleschrift, Großdruck, elektronische Informationstechnik wie CDs u. a.) kostenfrei zu erhalten, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.



Hör- und spracheingeschränkte Menschen haben das Recht, zur Kommunikation mit der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR die deutsche Gebärdensprache oder lautsprachebegleitende Gebärden zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Die angemessenen Kosten werden unter diesen Voraussetzungen von der Stadtverwaltung getragen.

Betroffene Bürgerinnen und Bürger können ihren Unterstützungsbedarf formlos beantragen bei der:

Beratungsstelle der Stadt Duisburg für Menschen mit Behinderungen  
Telefon: (0203) 94000  
Gehörlosenfax (0203) 283-2374  
E-Mail: kommunikation-ohne-barrieren@stadt-duisburg.de

## Information zur Erstattung der Abfallgebühren 2015

Sie erhalten mit diesen Unterlagen den korrigierten Abfallgebührenbescheid für das Jahr 2015. Aus juristischen Gründen ist es notwendig, einen vollständig neuen Gebührenbescheid zu erlassen. Dieser Bescheid beinhaltet eine Zahlungsaufforderung und eine Fälligkeit.

**Trotz Zahlungsaufforderung werden keine Gebühren von Ihrem Konto eingezogen.**

Sofern Sie Ihre Gebühren in der Vergangenheit ordnungsgemäß bezahlt haben, ergibt sich durch den neu erlassenen Gebührenbescheid für Sie ein **Erstattungsbetrag** von

**23 18,40 Euro.**

Sollten noch offene Forderungen bestehen, werden wir diese mit dem o. g. Betrag verrechnen.

**Grundsätzlich müssen Sie nichts weiter unternehmen. Wir werden den Betrag dem auf dem Gebührenbescheid aufgeführten Bankkonto gutschreiben.**

Falls dieses nicht mehr aktuell ist bzw. keine Bankverbindung genannt wird, teilen Sie unserem Finanzbereich bitte schriftlich Ihre Bankverbindung mit.

**Die Erstattung des tatsächlichen Guthabens werden wir zeitnah vornehmen.**

Eine **Gegenüberstellung der alten und neuen Gebührensätze** finden Sie unter [www.wb-duisburg.de](http://www.wb-duisburg.de) in der Rubrik "Aktuell". Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer (0203) 283 - 5001 zur Verfügung.

## Hinweise zu den Abfallentsorgungsgebührenbescheiden

1. Bescheidempfänger ist üblicherweise der/die Gebührenpflichtige, es kann sich jedoch auch um einen Miteigentümer einer (Wohnungs-) Eigentümergeinschaft, ein Mitglied einer Erbbaurechtsgemeinschaft oder einen Bevollmächtigten, zum Beispiel eine Hausverwaltung, handeln.
2. In der Regel wird für jede/n Kundin/Kunden nur eine Kundennummer vergeben. Üblicherweise besteht für jedes Grundstück ein eigenes Abrechnungskonto. Die Bescheid-Nr. dient der eindeutigen Identifizierung eines Gebührenbescheides. Alle Zuordnungsnummern werden automatisch durch die Wirtschaftsbetriebe Duisburg vergeben. Bei Schriftwechsel geben Sie bitte möglichst Ihre Kundennummer und das Abrechnungskonto des von Ihrem Anliegen betroffenen Grundstückes an.
3. Dies ist die postalische Anschrift des Grundstückes.
4. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der Grundstücke. Grundstückseigentümer/innen sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen, bei Wohnungseigentum der/die Wohnungseigentümer/innen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen. Jede/r Gesamtschuldner/in schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch eine/n Gesamtschuldner/in wirkt auch für die übrigen Schuldner/innen.
5. Die Grundstücksnummer wird automatisch durch die Wirtschaftsbetriebe Duisburg vergeben. Es handelt sich analog zur Kunden- und Abrechnungskontonummer (Ziffer 2) um ein Identifikationsmerkmal. Die Grundstücksnummer leitet sich nicht aus den Katasterdaten des Grundstückes ab.
6. Dies sind die Katasterdaten des Grundstückes gem. des Grundbuches.
7. Dies ist die Anzahl der in der Spalte „Leistung“ (Ziffer 8) aufgeführten Behältervariante.
8. Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Leistungsgebühren und Grundgebühren erhoben. Die Leistungsgebühr wird nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehältnisse und Häufigkeit der Abfahren sowie nach dem Umfang der Serviceleistung (sog. Vollservice) bemessen.
9. Die Anfallstelle ist dasjenige Grundstück, an dem die Abfälle anfallen. Der Standplatz ist das Grundstück, auf dem die aufgeführten Behälter stehen. Der Standplatz kann in Ausnahmefällen von der Anfallstelle abweichen.
10. Dies ist die Jahresgebühr der in der Spalte „Leistung“ (Ziffer 8) aufgeführten Behältervariante.

11. Dies ist die tatsächlich festgesetzte Leistungsgebühr für die in der Spalte „Leistung“ (Ziffer 8) aufgeführte Behältervariante. Diese errechnet sich aus der Multiplikation der Menge (Ziffer 7) mit der Jahresgebühr/Behälter (Ziffer 10) und der Dauer in Monaten. Die Gebühr reduziert sich um 1/12 für jeden Monat, in dem der jeweilige Behälter nicht zu berechnen ist. Dies erfolgt insbesondere bei einer durch den/die Eigentümer/in veranlassten unterjährigen Änderung des Behälterbestandes, des Leerungsintervalls oder der Serviceleistung.
12. In dieser Zeile werden die Leistungsgebühren der einzelnen Behälter (Ziffern 7 - 11) summiert.
13. Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Grundgebühren und Leistungsgebühren erhoben. Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr erhoben. Eine Nutzungseinheit ist jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit, jede zweckbestimmte Gemeinschaftswohnanlage institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Seniorenheime, Obdachlosenunterkünfte), oder jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäftsräume), auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird.
14. Dies ist die Summe der berechneten Grundgebühren, welche sich aus der Aufschlüsselung der Ziffern 17 und 18 ergibt.
15. Dies ist die Jahresgebühr je Nutzungseinheit.
16. Dies ist die tatsächlich festgesetzte Grundgebühr. Diese errechnet sich aus der Multiplikation der Menge (Ziffer 14) mit der Jahresgebühr/Nutzungseinheit (Ziffer 15) und der Dauer in Monaten. Die Gebühr reduziert sich um 1/12 für jeden Monat, in dem die aufgeführten Nutzungseinheiten nicht zu berechnen sind. Dies erfolgt insbesondere bei einer durch den/die Eigentümer/in veranlassten unterjährigen Änderung der Nutzungseinheiten, beispielsweise aufgrund von Wohnraumleerstand oder -neubezug.
17. Dies ist die Anzahl der berechneten Nutzungseinheiten aus Privathaushalten oder zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen (vergleiche Ziffer 13). Diese beruhen in der Regel auf einer Selbsterklärung des/der Eigentümers/Eigentümerin. Hierzu versenden die Wirtschaftsbetriebe Duisburg automatisch ein Formular an den/die Eigentümer/in oder eine bevollmächtigte Person (sog. Erklärungsbogen).
18. Dies ist die Anzahl der berechneten Nutzungseinheiten aus gewerblicher oder sonstiger Nutzung (vergleiche Ziffer 13). Diese beruhen in der Regel auf einer Selbsterklärung des/der Eigentümers/Eigentümerin. Hierzu versenden die Wirtschaftsbetriebe Duisburg automatisch ein Formular an den/die Eigentümer/in oder eine bevollmächtigte Person (sog. Erklärungsbogen).
19. In dieser Zeile werden die Leistungs- und Grundgebühren (Ziffern 11 und 16) summiert.

20. Die Gebühren sind im Falle der rückwirkenden Korrektur der Abfallentsorgungsgebühren sofort mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Damit ist in der Regel jedoch keine tatsächliche Zahlung oder Abbuchung verbunden. Weiteres hierzu entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt in diesen Unterlagen (u. a. Ziffer 23).
21. Im Zuge der Korrektur der Abfallentsorgungsgebührenbescheide ersetzt der vorliegende Bescheid – hier für das Jahr 2015 – alle ursprünglich ergangenen Jahres- und Änderungsgebührenbescheide.
22. Der Großteil unserer Kunden nutzt die Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens. In diesen Fällen ist es uns möglich, ein aus der Korrektur der Gebührenbescheide entstehendes Guthaben unmittelbar auf diese Bankverbindung zu überweisen. Eine Erstattung ist auch dann ohne Ihr Tätigwerden möglich, wenn uns aus Überweisungen eine gesicherte Bankverbindung vorliegt. Sie müssen zum Zwecke der Erstattung nur dann tätig werden, wenn an dieser Stelle keine Bankverbindung genannt wird und Sie daher zur Einreichung der Bankverbindung aufgefordert werden. Bitte teilen Sie uns auch umgehend mit, wenn sich die aufgeführte Bankverbindung zwischenzeitlich geändert hat.
23. Im gezeigten Beispiel berechnet sich der Erstattungsbetrag wie folgt:

Leistungsart	Gebühr alt	Gebühr neu	Differenz
Rolltonne 120L Restmüll 14-tägliche Leerung	159,96 €	152,56 €	- 7,40 €
Grundgebühr	45,68 €	34,68 €	- 11,00 €
	- 18,40 €		

Bitte beachten Sie, dass die Differenzbeträge im Falle unterjähriger Änderungen anteilig berechnet werden müssen (vgl. auch Ziffern 11 und 16).

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Gebührensätze finden Sie ebenfalls unter [www.wb-duisburg.de](http://www.wb-duisburg.de) in der Rubrik „Aktuell“.